

## Stellungnahme zum 1. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des LK Lüneburg

[REDACTED]

[REDACTED], 16. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach meinem Verständnis soll der RROP 2025 eine planerische Sicherheit der Raumordnung unseres Landes für die nächsten 25-30 Jahre schaffen. Eine ganzheitliche Betrachtung und Bewertung zum Schutzes des Gutes Mensch und seiner Umwelt in Flora und Fauna ist daher von höchster Priorität.

Als Eigentümerin und Bewohnerin des Grundstücks mit Wohnbebauung [REDACTED] 21385 Oldendorf/Luhe – Gemarkung Oldendorf (Luhe), [REDACTED] gebe ich hiermit meine Stellungnahme ab zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Lüneburg – im Besonderen bezogen auf die Potentialfläche AME 05\_02.

Ich stufe die westlich von Oldendorf ausgewiesene Potenzialfläche AME 05\_02 und hiervon den Nordwestlichen Teil für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) als nicht vertretbar und für die Anwohner als unzumutbar ein.

### Antrag:

Ich beantrage

1. eine Verschiebung der Potenzialfläche AME 05\_02 um mehrere hundert Meter und
2. die Rücknahme des Nordwestlichen Teils dieser Potentialfläche zu Gunsten der Potentialfläche AME\_GEL\_ILM 01\_07.

Meine Begründungen finden Sie nachstehend:

### Referenzanlage:

Die im 1. Entwurf zum RROP 2025 angegebene Referenzanlage ist wie folgt bemaßt:  
Nabenhöhe 140m / Rotordurchmesser 120m / Gesamthöhe 200m / Nennleistung: 2,8 - 3,5 MW

Hingegen sind auf der Potentialfläche AME 05\_02 mehrere WEAs (ca. 10-13 Stück) mit folgenden Maßen geplant:

Nabenhöhe ca. 165m / Rotordurchmesser ca. 170m / Gesamthöhe ca. 250m / Nennleistung von ca. 7 MW

Die in Rede stehenden Anlagen sind somit um ein Vielfaches größer. Daher ist von höheren negativen Wirkungen auf Mensch und Umwelt auszugehen. Die geplanten WEAs entsprechen nicht den zur Begründung im RROP 2025 zu Grunde gelegten Referenzwerten für Schallemissionen, Bedrängende Wirkung, Versiegelung, Überformung, Schattenwurf, Lichtemission (Beleuchtung), Unfallgefahr (u.a. Eiswurf). Die im RROP dargelegten Begründungen zur Befürwortung des Standortes sind damit nicht anwendbar.

Weiterhin ist zu beachten, dass mindestens 3 dieser WEAs auf dem Nordwestlichen Teil der Potentialfläche AME 05\_02 auf einer Höhenlage gebaut werden sollen. Diese geplante Standortwahl erhöht die Anlagen um weitere Meter, so dass diese topographische Lage zur

Verschärfung der negativen Wirkungen beiträgt und die im RROP gewählten Begründungen förderhin widerlegen.

Schallemissionen:

Baurechtlich betrachtet handelt es sich bei meiner Wohnlage um Wohnen im „Außenbereich“. Es sind Schutzabstände einzuhalten, die eine Überschreitung von Immissionswerten am Tage 60 dB / Nacht 45 dB nicht erlauben.

Bei 1 WEA, vergleichbar der im RROP 2025 ausgewiesenen Referenzanlage, geht man bei einer Entfernung von 620m / oder bei 7 WEA bei 1.100m Entfernung von einer Lärmbelastung von **35 dB** aus. Bei 7 WEAs, vergleichbar der Referenzanlage, in Entfernung von 800 m von 40 dB.

In Rede stehen dagegen 10-13 WEAs mit ungleich größeren Maßen und ungleich höherer Stückzahl als die Referenzangaben und folglich mit potenziertem Emission.

Gemäß Artikel 3 Satz (1) und (3) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind alle Menschen gleich zu behandeln, daraus folgt, dass für den Außenbereich Neu-Oldendorf dieselben Maßstäbe (900m Abstand, weiche Ausschlusszone / bedrängende Wirkung) angesetzt werden müssen wie für die Innenbereiche auch. Im Falle von AME 05\_02 sind für den Außenbereich Neu-Oldendorf die angesprochenen "Optimierungsmöglichkeiten" zu nutzen und die Abstände der Potentialfläche mindestens zu erweitern.

Entgegen einer Innerortslage zeichnet sich die Grundstückslage Gemarkung Oldendorf (Luhe), Flur-Nr. 1, Flurstück-Nr. 12/2 dadurch aus, dass hier über weite Teile des Jahres mit unterdurchschnittlichen Schallemissionen zu rechnen ist. Bei einer Belastung auf max. 45 dB des Nachts und 60 dB über Tage wirken erhebliche negative Einschränkungen auf mein Grundstück ein. Bei gleicher Schallintensität ist es dennoch ein wahrnehmbarer Unterschied, ob ein üblich schallbelastetes Grundstück mit WEA-Emissionen beschallt wird oder ein Grundstück mit unterdurchschnittlicher Schallemission mit eben diesen beschallt wird. Die negative Wahrnehmung ist ungleich höher und hier bitte ich die Einzelfallprüfung anzuwenden.

Ein wesentlicher Aspekt zum Erwerb dieser Grundstücksfläche lag in eben dieser außerordentlich ruhigen Lage. Einschränkungen durch WEAs in der geplanten Nähe zu diesem Grundstück bringen erhebliche Einbußen in Lebensqualität und würden, so eine Veräußerung einmal anstehen sollte, einen erheblichen Wertverlust der Immobilie ausmachen. Ein Ausgleich der Betroffenen für die Mehrbelastung (z.B. in finanzieller Sicht ist) ist mir hingegen nicht bekannt.

Diese Grundstückslage im Außenbereich wird um ein vielfaches mehr durch die zu erwartenden Schallemissionen betroffen, da der Ausgangswert um ein vielfaches geringer ist, wie er üblicherweise in Außenbereichen angenommen wird, ganz zu schweigen von dB-Annahmen innerorts – s. hierzu Art. 3 des Grundgesetzes. Ich bitte unbedingt hier diese Einzelfallbetrachtung zu würdigen und bei Ihrer Bewertung zu beachten.

Wir haben hier in Neu-Oldendorf im großen Jahresmittel Windeinwirkung aus Süd/Südwest.

Die im Nordwesten der auf der Potentialfläche AME 05\_02 geplanten WEAs sind in einer Entfernung von nur 600m zu meinem Grundstück mit voraussichtlich 250 m Höhe geplant und liegen von meinem Grundstück aus betrachtet in Süd/Südwestlicher Lage.

Im RROP 2025 wird in Bezug auf die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit deutlich darauf hingewiesen, dass ERHEBLICHE AUSWIRKUNGEN durch Lärmemissionen und Schatteneinwirkung auf die Wohnnutzung zu erwarten sind. Dies insbesondere durch die zu den geplanten WEAs östliche Lage Oldendorfs/Nordöstliche Lage Neu-Oldendorfs. Die im Nordwesten der Potentialfläche AME 05\_02 geplanten WEA werden durch keinen Wald verschattet. Sie würden auf freiem Feld aufgestellt werden und mit Blick zu unserem Grundstück ist keine Waldfläche vorhanden. Der Wald, als Schallemission minimierendes Kriterium ist hier nicht gegeben, zumal bezweifelt werden darf, wie ein ca. 40m hoher Wald WEAs mit Gesamthöhen von voraussichtlich 250m in eben dieser Höhe den Schall absorbieren kann. Neben meinem Lebensdomizil Neu-Oldendorf 30a betrifft dies auch insbesondere die Anwohner der Grundstücke mit den Hausnummern 31, 30, 29 A, 28, 27 und 25.

Diese geplanten WEA tragen ihren Schall somit unmittelbar auf mein Grundstück und auf große Teile der Siedlung Neu-Oldendorf und sind m.E. damit unzulässig.

#### Schattenwurf:

Ein periodischer Schattenwurf bis max. 30 Min/Tag gilt als zumutbar. Die Belästigungsgrenze liegt bei 140m Höhe.

Es ist – am Beispiel der Referenzanlage beschrieben – mit Schattenwurf in östliche Richtung bis ca. 1.300m zu rechnen.

Die im Nordwesten der auf der Potentialfläche AME 05\_02 geplanten WEAs sind in einer Entfernung von nur 600m zu meinem Grundstück mit voraussichtlich 250 m Höhe geplant und liegen von meinem Grundstück aus betrachtet in Süd/Südwestlicher Lage.

Der Wald, als Schattenwurf minimierendes Kriterium ist hier nicht gegeben, weil nicht vorhanden. Zumal bezweifelt werden darf, wie ein ca. 40m hoher Wald WEAs mit Gesamthöhen von voraussichtlich 250m verschatten kann. Neben meinem Lebensdomizil Neu-Oldendorf 30a betrifft dies auch insbesondere die Anwohner der Grundstücke mit den Hausnummern 31, 30, 29 A, 28, 27 und 25.

Diese Anlagen tragen ihren Schattenwurf unmittelbar und mit längeren Verweilzeiten als max. 30 min./Tag auf mein Grundstück und auf große Teile der Siedlung Neu-Oldendorf und sind m.E. damit unzulässig.

#### Landschaftsbild:

Die Potentialfläche AME 05\_02 wird in ihrer Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung als gering eingestuft. Gar wird eine Vorbelastung durch eine Hochspannungsleitung angenommen. Die zusätzliche Bebauung durch WEAs gem. angenommener Referenzanlage hätten keine schwerwiegenden Auswirkungen.

Diese Beurteilung ist m.E. völlig falsch getroffen. Oldendorf (Luhe) und auch der Außenbereich Neu-Oldendorf erfreuen sich seit Jahrzehnten touristischer Beliebtheit. Als Naherholungsgebiet, auch von Hamburger Bürgern gern genutzt und von überregionaler Bekanntheit und Beliebtheit, werden dieser Heideort, der Außenbereich Neu-Oldendorf und seine Heidelandschaften (Oldendorfer Totenstatt, Marxener Paradies, Luhe-Flusswanderungen/Paddeltouren, Lama-Wanderungen, Wanderreiten mit Quartier) mit den entsprechenden Gewerbetreibenden wie Restaurants, Pensionsbetriebe, Reit- und Kutschfahrtangeboten, prähistorisches Museum Oldendorf, Kanuverleih u.a.) jährlich durch mehrere Tausend Besucher frequentiert.

Bei der im Nordwesten der Potentialfläche AME 05\_02 gelegenen Teilfläche handelt es sich darüber hinaus um keine vorbelastete Fläche durch z.B. eine Hochspannungsleitung. Insofern ist hier von schwerwiegenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung auszugehen und eine Einzelfallprüfung erforderlich.

#### Artenschutz:

Neben dem Schutzgut Mensch gibt es noch das Schutzgut Tier. Hier sind im Besonderen Vögel zu nennen, die gem. § 45b BNatSchG Anlage 1 zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten zählen. Bei uns unmittelbar beheimatet sind Rotmilane. In den letzten Jahren sind allein bei uns in Neu-Oldendorf durchgängig mind. 1 Brutpaar mit jährlichem Nachwuchs zu beobachten. Ihre Flugfelder liegen direkt über unserem Grundstück sowie über den südlich angrenzenden Ländereien und Wäldern, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft befinden.

#### Militärisch genutztes Gebiet:

Die Potentialfläche AME 05\_02 liegt a) im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Visselhövede, b) in der Emissionsschutzzone TrÜbPI Munster/Nord, c) im Zuständigkeitsbereich von Flugplätzen der Bundeswehr und d) in einer „Jet-Tiefflug-Zone“. Damit handelt es sich um ein Ausschlusskriterium für diese Fläche.

Förderhin: Nach Auskunft des Luftfahrtamtes der Bundeswehr (nach Benennung und Prüfung von PLZ und Adresse) liegt die Potentialfläche AME05\_02 im "Night Low Flying System Germany" ENR 6 - 2- zwischen LJ 1+2 und KJ 4 - Mil. Luftfahrthandbuch. Damit ist AME 05\_02 als "harte Ausschlusszone" festzulegen und stellt ein Ausschlusskriterium für den RROP dar.

Eine Anlage mit der Darstellung der Flugzonen finden Sie beigefügt.

#### Flächenbeitrag:

Zu guter Letzt erachte ich es seitens der Landesregierung Niedersachsen gegenüber dem Landkreis Lüneburg als unzumutbar und entgegen des Gleichstellungsgrundsatzes als unbillig, den Landkreis Lüneburg mit einem Flächenbeitrag von 4,72% zu belasten (vergl. hierzu Flächenbeitragswert NI: 1,7 % bis Ende 2027 / bis Ende 2032: 2,2 %) (Quelle: **WindBG** (Windenergieflächenbedarfsgesetz) Anlg. 1 zu § 3 I.). Im krassen Ungleichgewicht dazu werden hingegen übrige Landkreise Niedersachsens mit z.T. nur 0,9% belassen. Mit dem Landkreis Lüneburg haben wir es mit einem der drei größtmöglichen Belastungsgebiete für WEA Niedersachsens zu tun. Diese Ungleichbehandlung ist für die Bewohner des Landkreises unzumutbar und bedarf der deutlichen Nachjustierung; mithin Flächenreduzierung von Potentialflächen.

Die Einzelfallprüfung zum Schutze vor Überbelastung von Ortschaften ist hier zwingend geboten. Die Samtgemeinde Amelinghausen ist mit den im RROP 2025 benannten Potentialflächen AME\_01 bis AME\_10 und AME\_GEL\_ILM 01 bereits über die Maßen belastet. Die Einzelfallprüfung ist geeignet, eine Flächenverkleinerung bzw. Flächenverschiebung der Potentialfläche AME 05\_02 umzusetzen, um die Überbelastung des Außenbereichs Neu-Oldendorf (Potentialfläche AME 05\_02) deutlich zu vermindern.

Ihrer zusammenfassenden Bewertung der Potentialfläche AME 05\_02, wohingegen es „...voraussichtlich zu erheblichen Umwelteinwirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch, insb. Menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie kleinräumig für das Schutzgut Kulturelles Erbe...“ kommen wird, diese aber nur mit geringer Intensität bewerten seien, widerspreche ich. Es sind Ihrer Aussage keinerlei Begründungen zu entnehmen. Diese Feststellungen/Bewertungen

sind als elementarer und für die Gesamtbewertung entscheidender Widerspruch anzusehen und damit ist eine Verwertbarkeit nicht gegeben.

Es ist für mich überhaupt nicht nachvollziehbar, weil widersprüchlich, dass zum einen erhebliche Umwelteinwirkungen insb. auf die menschliche Gesundheit erwartet werden, die aber von geringer Intensität sein sollen. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden, denn Sie beruhen auf einer Intensität, die erheblich auf die Umwelt einwirkt. So eine Intensität kann niemals als gering bezeichnet werden und wird den schützenswerten Gütern Mensch, Tier, Pflanzen etc. in keiner Weise gerecht.

Um übermäßige und planerisch unzumutbare Belastung einzelner Ortslagen und des Landschaftsbildes zu begrenzen, werden derartige Standorte einer zusätzlichen Einzelprüfung unterzogen (ggf. Flächenverkleinerung) (Quelle: BGBI Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG aus Juli 2022). Hierauf Bezug nehmend beantrage ich die Flächenverkleinerung der Potentialfläche AME 05\_02 in ihrem Nordwestlichen Teilbereich (s. Anlage). Die Gemeinde Oldendorf (Luhe) hat in ihrer Stellungnahme zum RROP 2025 zu diesem Zweck bereits ihrerseits um Flächenverkleinerung in eben diesem Bereich aufgefordert und sogar eine alternative Fläche hinter Marxen aufgezeigt (hier die Potentialfläche AME\_GEL\_ILM 01\_07, östlich von Marxen am Berge), um die unverhältnismäßige Mehrbelastung der Menschen und Tiere in Oldendorf sowie im Außenbereich Neu-Oldendorf zu minimieren und das Schutzgut Mensch und Tier seinem Wert entsprechend zu würdigen.

Einspruch:

Mit dieser Stellungnahme erhebe ich Einspruch, bezogen auf die von mir benannten Punkte, gegen den 1. Entwurf des RROP 2025 des Landkreises Lüneburg und behalte mir juristische Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

**Anlagen**